

Eröffnungsbilanz

der Stadt Weinstadt zum 01. Januar 2018

Beschluss des Gemeinderats vom 28.10.2021



Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort	3
2.	Eröffnungsbilanz	4
3.	Grundsätzliche Angaben zur Bilanz und zur Bewertung	6
3.1	Allgemeines	6
3.2	Grundsätzliches zur Eröffnungsbilanz	7
4.	Erläuterungen zur Aktivseite	9
4.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	9
4.1.2	Sachvermögen	9
4.1.3	Finanzvermögen	12
4.2	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	13
4.3	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	13
5.	Erläuterungen zur Passivseite	14
5.1	Eigenkapital	14
5.2	Sonderposten	14
5.3	Rückstellungen	15
5.4	Verbindlichkeiten	15
5.5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	16
6.	Anhang bzw. Pflichtangaben	17
6.1	Forderungsübersicht	17
6.2	Vermögensübersicht	17
6.3	Schuldenübersicht	18
6.4	Beteiligungsübersicht	19
6.5	Rückstellungen	20
6.6	Bürgschaftsübersicht	20
6.7	Organe der Stadt	21

1. Vorwort

Mit dem Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 4. Mai 2009 und der damit verbundenen Änderung der Gemeindeordnung sowie der Gemeindehaushaltsverordnung wurde das **Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR)** in Baden-Württemberg eingeführt. Die Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg wurden verpflichtet, ihr Rechnungswesen bis zum Jahr 2016 umzustellen.

Mit dem vom Landtag am 11.04.2013 verabschiedeten Gesetz zur Novellierung des Kommunalwahlrechts und des Gemeindehaushaltsrechts wurde die Umstellungspflicht bis zum Jahr 2020 verlängert.

Ursprünglich sah der Projektplan Weinstadt eine Umstellung zum 01.01.2014 vor (BU 34/2011).

Aus verschiedenen Gründen wurde dieser Termin verschoben und der Gemeinderat hat der Einführung des NKHR zum 01.01.2018 mit Gemeinderatsbeschluss vom 27.07.2016 (BU 95/2016) zugestimmt.

Mit dem NKHR soll erstmals die Finanzsituation der Stadt Weinstadt vollständig dargestellt werden. Neben den bekannten zahlungswirksamen Einnahmen und Ausgaben, wird erstmals auch der zahlungsunwirksame Ressourcenverbrauch mit Erträgen und Aufwendungen dargestellt.

Voraussetzung für die Umstellung ist die Aufstellung einer Eröffnungsbilanz zum 01.01.2018, in der auf der Aktivseite das gesamte Vermögen der Stadt und auf der Passivseite das Eigenkapital und die Schulden bzw. Verbindlichkeiten aufgeführt sind.

Da es sich bei der **Erfassung und Bewertung des Vermögens** um das wohl arbeits- und zeitaufwändigste Teilprojekt bei der Umstellung auf die Doppik handelte, hat die Stadtverwaltung Weinstadt bereits im Jahr 2007 damit begonnen.

Es wurden folgende Arbeitsgruppen gebildet:

- **Arbeitsgruppe bewegliches Vermögen**
- **Arbeitsgruppe unbewegliches Vermögen**
- **Arbeitsgruppe Software**

In den Arbeitsgruppen waren alle Fachämter vertreten.

Die Schwierigkeit bestand hier unter anderem darin, die sich während der Bewertungsphase immer wieder ändernden Empfehlungen zur Bilanzierung (Bilanzierungsleitfaden Baden-Württemberg) zu berücksichtigen.

Das Finanzvermögen (Beteiligungen, Sondervermögen, Ausleihungen, Geldanlagen, Forderungen, Kassenbestand) wurde erst nach dem 01.01.2018 bewertet, da für die Ermittlung der Werte der Umstellungszeitpunkt ausschlaggebend ist.

Dieser Umstellungsprozess wäre ohne die Mitarbeit der Kolleginnen und Kollegen aus den Fachämtern, die diese Arbeit neben ihren Hauptaufgaben gemeistert haben, nicht möglich gewesen.

Deshalb möchten wir uns bei allen Mitwirkenden recht herzlich bedanken.



Michael Scharmann
Oberbürgermeister



Ralf Weingärtner
Kämmerer



Jessica Hägele
Projektleitung NKHR

2. Eröffnungsbilanz

Aktiva zum 01.01.2018 (in EUR)

1.	Vermögen	
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	395.976,72
1.2	Sachvermögen	
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	19.932.997,10
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	57.155.764,71
1.2.3	Infrastrukturvermögen	80.637.941,13
1.2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	1.597.856,68
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	623.821,26
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.146.232,84
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.599.372,44
1.2.8	Vorräte	39.407,89
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	4.110.048,66
1.3	Finanzvermögen	
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	
1.3.2	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	107.367,59
1.3.3	Sondervermögen	3.550.000,00
1.3.4	Ausleihungen	2.563.170,66
1.3.5	Wertpapiere	
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	455.339,08
1.3.7	Privatrechtliche Forderungen	10.888,87
1.3.8	Liquide Mittel	9.106.177,69
2.	Abgrenzungsposten	
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	152.462,10
2.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	
3.	Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	
Summe AKTIVA		183.184.825,42

Passiva zum 01.01.2018 (in EUR)

1.	Eigenkapital	
1.1	Basiskapital	139.149.554,03
1.2	Rücklagen	
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	
1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	
1.3	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	
1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	
1.3.2	Jahresfehlbetrag, soweit eine Deckung im Jahresabschluss durch Entnahme aus den ErgebnISRücklagen nicht möglich ist	
1.4.	Ergebnis des laufenden Jahres	
2.	Sonderposten	
2.1	für Investitionszuweisungen	8.733.434,23
2.2	für Investitionsbeiträge	9.926.493,22
2.3	für Sonstiges	1.632.181,98
3.	Rückstellungen	
3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	35.873,99
3.2	Unterhaltsvorschussrückstellungen	
3.3	Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	
3.4	Gebührenüberschussrückstellungen	
3.5	Altlastensanierungsrückstellungen	
3.6	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen	
3.7	Sonstige Rückstellungen	83.000,00
4.	Verbindlichkeiten	
4.1	Anleihen	
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	15.740.970,09
4.3	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	4.439.907,29
4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-3.892,97
4.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	45.185,28
4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	57.200,46
5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	3.344.917,82
Summe PASSIVA		183.184.825,42

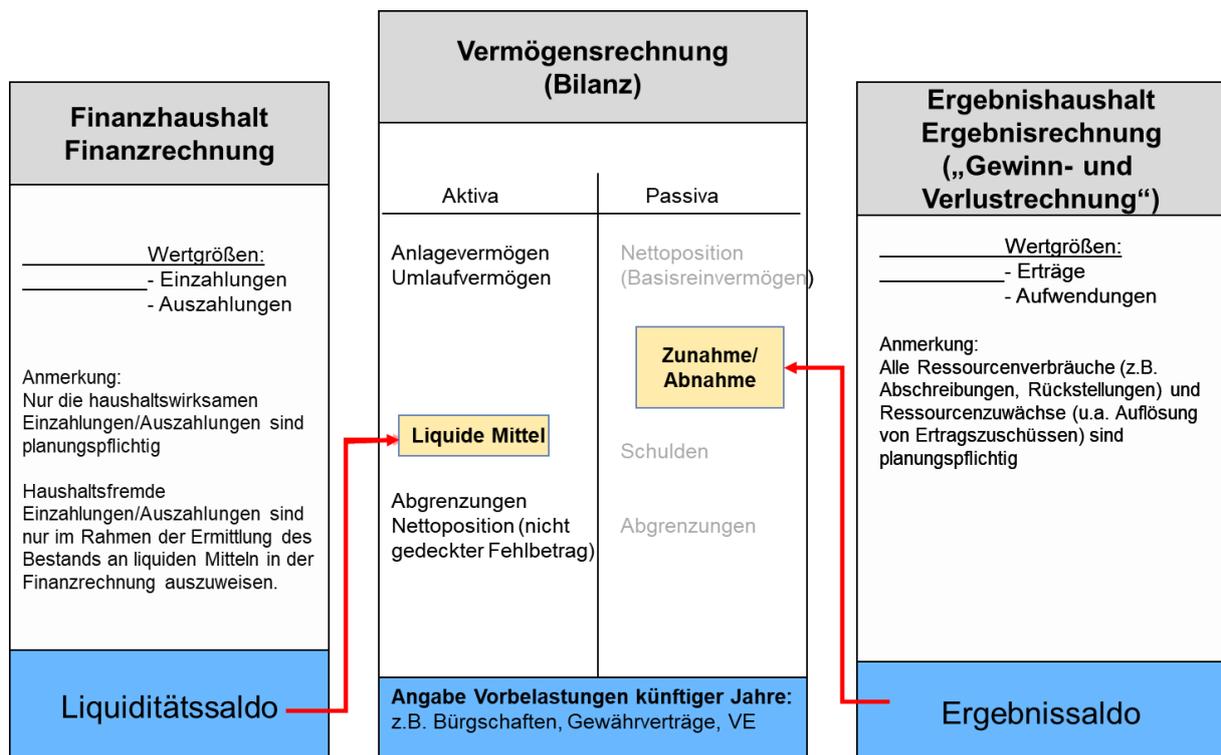
3. Grundsätzliche Angaben zur Bilanz und zur Bewertung

3.1 Allgemeines

Die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) brachte grundlegende Veränderungen für die Kommunen in Baden-Württemberg mit sich. Eine der wesentlichsten Neuerungen ist die Einführung der doppelten Buchführung nach § 77 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO). Das Rechnungswesen gliedert sich dabei in eine Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung, die in der Summe auch als Drei-Komponenten-Rechnung bezeichnet wird.

Der Gemeinderat der Stadt Weinstadt hat mit Beschluss vom 27.07.2016 (BU 95/2016) die Verwaltung beauftragt, das NKHR zum 01.01.2018 einzuführen. Die Eröffnungsbilanz stellt die Vermögensrechnung dar, welche als Grundlage für die Buchungen des ersten doppelten Jahres 2018 dient und der Ausgangspunkt für die Erstellung zukünftiger Jahresabschlüsse ist. Inhalt der Eröffnungsbilanz ist die Gegenüberstellung von Vermögen zu Schulden, Rücklagen sowie Rückstellungen zum Stichtag 01.01.2018. Die Gliederung der Bilanz entspricht den gesetzlichen Regelungen nach § 52 Gemeindehaushaltsverordnung Baden-Württemberg (GemHVO).

Die vorliegende Bilanz beinhaltet das Vermögen und die Schulden der Stadt Weinstadt, die städtischen Eigenbetriebe sind lediglich mit ihrem jeweiligen Beteiligungswert enthalten.



3.2 Grundsätzliches zur Eröffnungsbilanz

Die Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände wurde unter Berücksichtigung der Bewertungsgrundsätze nach § 43 GemHVO und dem Leitfaden zur Bilanzierung in Baden-Württemberg, sowie der Bewertungsrichtlinie der Stadt Weinstadt durchgeführt.

Die Gemeindehaushaltsverordnung, im Wesentlichen § 62 GemHVO, und der Leitfaden zur Bilanzierung erlauben im Rahmen der Erstbewertung diverse Vereinfachungen, von welchen die Stadt Weinstadt im Folgenden Gebrauch gemacht hat:

- Die Vermögensgegenstände, die vor dem Stichtag für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz in Anlagenachweisen oder in einer Vermögensrechnung nachgewiesen sind, wurden übernommen (§ 62 Abs. 1 Satz 2 GemHVO).
- Auf die Erfassung und Bewertung von beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen vor dem Zeitraum von 6 Jahren vor Eröffnungsbilanzstichtag wurde verzichtet (§ 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO)
- Bei Vermögensgegenständen, deren Anschaffung und Herstellung länger als 6 Jahre vor dem Eröffnungszeitraum erfolgte und deren tatsächliche Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht mehr oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden konnten, wurden Erfahrungswerte oder Durchschnittswerte angesetzt (§ 62 Abs. 2-3 GemHVO)
- Auf den Ansatz von geleisteten Investitionszuschüssen wurde verzichtet (§ 62 Abs. 6 Satz 3 GemHVO) - Beschluss des Gemeinderats von 22.03.2018 (BU 18/2018)
- Der Befreiung der Erfassung von Vermögensgegenständen bis 1.000 EUR ohne Umsatzsteuer von § 37 Abs. 1 Sätze 1 und 3 GemHVO wurde am 17.05.2017 durch OB Scharmann zugestimmt.

Spezielle Vorgehensweisen bei einzelnen Bilanzpositionen werden nachfolgend ausführlich im Handbuch zur Eröffnungsbilanz der Stadt Weinstadt beschrieben, welches als interne Dokumentation und Prüfungsgrundlage dienen soll.

Die einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden der Stadt Weinstadt sind grundsätzlich nur einer Bilanzposition zugeordnet. Folgende gemischt genutzte Grundstücke wurden aufgrund der Zuordnung zu einer kostenrechnenden Einrichtung und der unterschiedlichen Nutzung anteilig ihrer Quadratmeter auf mehrere Bilanzpositionen aufgeteilt.

Flurstück	Nutzung	Bilanzposition
1430-0-80/0 Grundschule, Stiftsbad	Stiftsbad	02410000
	Parkplatz	03100000
	Grundschule	02310000
1430-0-805/0 Bildungszentrum	Schulen	02310000
	Stadion	02410000
1431-0-5413/0 Kindergarten Trappeler	Kindergarten	02210000
	Spielplatz	02410000
	Bolzplatz	02410000
1431-0-173/0 Grundschule Endersbach	Kindergarten Schulstraße	02210000
	Grundschule	02310000
	Sporthalle	02410000
1431-0-2046/0 Cabrio	Cabrio	02410000
	Verpachtete Fläche LRA	02110000
	Parkplatz	03100000
	Sportplatz	02410000
	Grünfläche	01110000
1432-0-45/0 Kindergarten Pfarrgasse	Kindergarten	02210000
	Weg	03100000
	Spielplatz	02410000
1432-0-2689/0 Prinz-Eugen-Halle	Prinz-Eugen-Halle	02410000
	Parkplatz	03100000
	Sportfläche	02410000

Ab dem Anschaffungs- bzw. Herstellungszeitpunkt sind Vermögensgegenstände abzuschreiben. Grundlage für die Ermittlung der Nutzungsdauer sind die Abschreibungstabellen, die im Leitfaden zur Bilanzierung veröffentlicht und unter Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer in Weinstadt fortgeschrieben wurden.

Zur erstmaligen Bewertung des unbeweglichen Vermögens, wie Flurstücke, Gebäude und Straßen wurde eine Buchinventur (Automatisiertes Liegenschaftsbuch (ALB), Kaufverträge, GIS) durchgeführt. Für die Inventarisierung des beweglichen Vermögens wurde auf Grundlage der tatsächlichen Buchungen im 6-Jahreszeitraum vor Eröffnungsbilanz eine körperliche Inventur zum 31.12.2017 durchgeführt (Inventurrichtlinie der Stadt Weinstadt vom 17.05.2017).

4. Erläuterungen zur Aktivseite

Entsprechend § 52 Abs. 3 GemHVO enthält die Aktivseite das Vermögen, die Abgrenzungsposten und Nettopositionen (nicht gedeckter Fehlbetrag). Die Aktivseite bildet die Mittelverwendung ab.

Aktiva	183.184.825,42 EUR
---------------	---------------------------

4.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände	395.976,72 EUR
DV-Software	120.410,12 EUR
Ähnliche Rechte	23.602,00 EUR
Sonstiges immaterielles Vermögen (Belegungsrechte Seniorenbetreuung)	251.964,60 EUR

Der Bilanzposten beinhaltet alle entgeltlich erworbenen Softwarelizenzen, ähnliche Rechte wie z.B. Dienstbarkeitsrechte. Bei den sonstigen immaterielle Vermögensgegenständen sind die Belegungsrechte der Seniorenbetreuung aufgeführt.

4.1.2 Sachvermögen

Zum Sachvermögen gehören unbebaute und bebaute Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Infrastrukturvermögen, Bauten auf fremden Grundstücken, Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler, Maschinen und technische Anlagen sowie Fahrzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Vorräte und Anlagen im Bau.

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	19.932.997,10 EUR
Grünflächen	1.015.566,00 EUR
Grünflächen Aufwuchs	102.252,32 EUR
Ackerland	11.099.117,00 EUR
Wald, Forsten	820.463,00 EUR
Wald, Forsten Aufwuchs	2.413.507,00 EUR
Sonstige unbebaute Grundstücke	4.482.091,78 EUR

Als **unbebaute Grundstücke** werden grundsätzlich die Grundstücke gezählt, auf denen sich kein Gebäude befindet, beispielsweise Grünflächen (Parkanlagen, Freizeit- und Erholungsflächen), Ackerland (landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzte Flächen, Obst- und Rebanlagen), Wald- und Forstflächen sowie sonstige unbebaute Grundstücksflächen wie Gemeinschaftsweiden oder Oberflächengewässer.

Grundlage für die Grundstücksbewertung war ein Auszug aus dem automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB), der alle im städtischen Eigentum befindlichen Grundstücke enthielt (Stand April 2009). Für die Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungskosten wurden die Bodenrichtwerte und die landschaftlichen Bodenrichtwerte des Gutachterausschusses der Stadt Weinstadt herangezogen.

Die nachträglichen Änderungen wurden bis zum Stichtag der Eröffnungsbilanz mit tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten fortgeschrieben.

Eine Bewertung mit dem heutigen Verkehrswert ist nicht zugelassen, da dieser erst zum Zeitpunkt des Verkaufs entsteht.

Im Eigentum der Stadt Weinstadt befinden sich zum Stand der Eröffnungsbilanz rund 1.300 unbebaute Grundstücke.

Herausgenommen wurden davon Grundstücke, die den Eigenbetrieben Stadtwerke und Stadtentwässerung zuzuordnen und jeweils dort bilanziert sind.

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	57.155.764,71 EUR
Wohnbauten	3.943.057,61 EUR
Soziale Einrichtungen	9.383.276,05 EUR
Schulen	16.116.469,88 EUR
Kultur-, Sport- und Gartenanlagen	20.093.813,15 EUR
Geschäfts- und Betriebsgebäude	7.619.148,02 EUR

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Die Bewertung von Grund und Boden erfolgte analog der unbebauten Grundstücke. Die Aufbauten (Gebäude, Außenanlagen, ...) wurden im Zeitraum 2012 bis 2018 mit tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Für die Bewertung vor diesem Zeitraum wurden Erfahrungswerte angesetzt. Bei den **Gebäuden** erfolgte dies über die Rückindizierung der Gebäudebrandversicherungswerte. Die Benutzbarkeit der Gebäude beginnt mit dem Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit, die Nutzungsdauer beträgt grundsätzlich 50 Jahre.

Unter dieser Bilanzposition werden neben den Gebäuden auch die Spielplätze geführt.

Infrastrukturvermögen	80.637.941,13 EUR
Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	55.997.157,50 EUR
Brücken, Tunnel, Ingenieurbauten, Brunnen	1.138.451,35 EUR
Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	16.583.916,31 EUR
Straßenbeleuchtung	1.818.936,50 EUR
Wasserbauliche Anlagen	2.419.411,47 EUR
Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	2.680.068,00 EUR

Zum **Infrastrukturvermögen** gehören der Grund und Boden sowie der Aufbau für Straßen, Wege, Brücken, Friedhöfe und sonstige Bauten. Grundsätzlich sind Grund und Boden und die zuzurechnenden Aufbauten, Betriebseinrichtungen, Bauwerke, etc. separat zu bewerten.

Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen wurden bereits im kamerale Anlagenachweis geführt und entsprechend § 62 Abs.1 Satz 2 GemHVO in die Eröffnungsbilanz übernommen.

Die Infrastruktureinrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung sind in den Bilanzen der Eigenbetriebe Stadtwerke und Stadtentwässerung abgebildet.

Bauten auf fremden Grundstücken	1.597.856,68 EUR
Gebäude auf fremdem Grund und Boden	1.030.006,80 EUR
Außenanlagen auf fremdem Grund und Boden	567.849,88 EUR

Der Bilanzposten beinhaltet diejenigen städtischen Bauten, die sich auf nicht-städtischem Grund und Boden befinden.

Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	623.821,26 EUR
Kunstgegenstände	593.221,85 EUR
Baudenkmäler	30.599,41 EUR

Diese Bilanzposition enthält im Wesentlichen die Anschaffungs- und Herstellungskosten für Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler. Bei beweglichen Kunstgegenständen wird ebenfalls von der Vereinfachungsregel des § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO Gebrauch gemacht, wonach bewegliche Vermögensgegenstände, die älter als 6 Jahre sind, nicht in die Eröffnungsbilanz aufgenommen wurden. Kunstgegenstände von renommierten Künstlern, wie beispielsweise der Künstlerfamilie Nuss oder Reinhold Nägele wurden auch außerhalb des 6-Jahreszeitraums aufgenommen.

Sofern bei Kultur- und Baudenkmälern weder die Herstellungsdaten, noch die Versicherungswerte ermittelt werden konnten, wurde das jeweilige Denkmal mit einem Erinnerungswert von 1,- EUR angesetzt.

Bewegliches Vermögen	2.745.605,28 EUR
Fahrzeuge	1.106.350,34 EUR
Maschinen und technische Anlagen	39.882,50 EUR
Betriebsvorrichtungen	6.668,11 EUR
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.592.704,33 EUR

Als **bewegliches Vermögen** werden Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung definiert. Die Aktivierungspflicht von beweglichen Vermögen ist gemäß § 38 Abs. 4 GemHVO festgelegt. In der seit dem 17.05.2017 geltenden Inventurrichtlinie für die Stadt Weinstadt wurde die Wertgrenze für die Aktivierung des beweglichen Vermögens auf 1.000 EUR (Netto) festgelegt.

Vorräte	39.407,89 EUR
----------------	----------------------

Der Vorratsbestand zum 01.01.2018 beinhaltet Vorräte an Streusalz, Split im Baubetriebshof und den Lagerbestand der Beschaffungsstelle.
Die Vorräte werden jährlich zum Jahresende ermittelt und entsprechend abgegrenzt.

Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	4.110.048,66 EUR
---	-------------------------

Diese Bilanzposition bildet Anzahlungen für Vermögen ab, das noch nicht im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde ist oder das sich zum Bilanzstichtag in der Bauphase befand, z.B. begonnene Maßnahmen für die Remstalgartenschau 2019, Erschließung Halde V, Sanierung Birkel-Areal, ...

Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau werden nicht abgeschrieben. Sie werden erst mit Fertigstellung der Anlage auf die entsprechende Bilanzposition umgebucht und anhand ihrer Nutzungsdauer abgeschrieben.

4.1.3 Finanzvermögen

Das Finanzvermögen gliedert sich in die nachfolgenden Bilanzpositionen.

Beteiligungen	107.367,59 EUR
Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart (seit 01.07.2018 Komm.ONE)	100.857,94 EUR
Weingärtnergenossenschaft Schnait eG	1.687,26 EUR
Kommunaler Pool Region Stuttgart e.V.	2.372,39 EUR
Volksbank Stuttgart eG (19 Genossenschaftsanteile)	950,00 EUR
Gartenschau Remstal GmbH	1.500,00 EUR

Als Wert der Anteile an Beteiligungen wurden grundsätzlich die tatsächlichen Anschaffungskosten aktiviert, die bereits in der kameralen Geldvermögensrechnung vorliegen.

Sondervermögen	3.550.000,00 EUR
Stammkapital Eigenbetrieb Stadtwerke	3.550.000,00 EUR

Gemäß § 96 Abs. 1 Nr. 3 GemO ist das Vermögen der Eigenbetriebe Sondervermögen. Diese Bilanzposition weist das Stammkapital des Eigenbetriebs Stadtwerke aus.

Ausleihungen	2.563.170,66 EUR
Darlehen Eigenbetrieb Stadtentwässerung	2.558.569,00 EUR
Darlehen Schützenkameradschaft Beutelsbach	4.601,66 EUR

Ausleihungen sind ausschließlich finanzielle Forderungen, z.B. Darlehen, nicht aber Waren- und Leistungsforderungen.

Öffentlich-rechtliche Forderungen	455.339,08 EUR
Forderungen aus öffentlich-rechtlichen Dienstleistungen	11.885,27 EUR
Steuerforderungen	303.512,76 EUR
Forderungen aus Ordnungswidrigkeiten	62.331,03 EUR
Übrige öffentlich-rechtliche Forderungen	77.610,02 EUR

Öffentlich-rechtliche Forderungen basieren auf gesetzlichen Vorschriften zwischen der Stadt und Dritten. Sie setzen sich im Wesentlichen aus Steuerforderungen und Forderungen aus Gebühren und Beiträgen zusammen.

Zur Ermittlung des Forderungsbestandes wurden die Kasseneinnahmereste zum 31.12.2017 als Ausgangspunkt herangezogen. Zudem wurde überprüft, ob noch werthaltige befristete Niederschlagungen vorhanden sind.

Privatrechtliche Forderungen	10.888,87 EUR
-------------------------------------	----------------------

Eine privatrechtliche Forderung ist das Recht, von einem Dritten aufgrund eines (vertraglichen) Schuldverhältnisses eine Leistung zu fordern. Der Bestand resultiert insbesondere aus Miet- und Pachtforderungen, Forderungen aus Dienstbarkeiten und noch offenen privatrechtlichen Benutzungsentgelten zum Bilanzstichtag.

Liquide Mittel	9.106.177,69 EUR
Girokonto Kreissparkasse Waiblingen	431.445,55 EUR
Girokonto Volksbank Stuttgart e.G.	165.707,14 EUR
Geldmarktkonto Kreissparkasse Waiblingen	8.500.000,00 EUR

Unter liquiden Mitteln werden im Allgemeinen die Zahlungsmittel, also der Barbestand verstanden, die zur Ermittlung der Barliquidität herangezogen werden. Sie werden mit ihrem Nennbetrag bewertet. Der Bestand der Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten wurde den Kontoauszügen zum Bilanzstichtag entnommen. Die Bestände des Bargeldes wurden aus den jeweiligen Kassenbüchern entnommen.

4.2 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

152.462,10 EUR

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten gelten alle vor dem Bilanzstichtag 01.01.2018 geleiteten Auszahlungen, soweit diese Aufwand für die Zeit danach darstellen (§ 48 Abs. 1 GemHVO). Im Fall der Eröffnungsbilanz handelt es sich ausschließlich um die Beamtenegehälter für Januar 2018, die bereits im Dezember 2017 ausbezahlt wurden.

4.3 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

0,00 EUR

Auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz wird verzichtet. Von der Erleichterungsvorschrift des § 62 Abs. 6 Satz. 3 GemHVO wird Gebrauch gemacht. Der Gemeinderat hat am 22.03.2018 darüber beraten und den entsprechenden Beschluss gefasst (BU 18/2018).

5. Erläuterungen zur Passivseite

Passiva	183.184.825,42 EUR
----------------	---------------------------

5.1. Eigenkapital

Basiskapital	139.149.554,03 EUR
---------------------	---------------------------

Das Basiskapital entspricht dem handelsrechtlichen Eigenkapital, es stellt damit also das kommunale Eigenkapital dar. Das Basiskapital ist die sich in der Bilanz ergebene Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten auf der Aktivseite, sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite der Bilanz.

Das Basiskapital der Stadt Weinstadt ist die im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ermittelte Saldogröße, die später in den jeweiligen Jahresabschlussbilanzen fortgeschrieben wird.

Rücklagen	0,00 EUR
------------------	-----------------

Bei den Rücklagen unterscheidet man in

- Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses,
- Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses und
- zweckgebundenen Rücklagen.

Die Rücklagen für besondere Zwecke sind in § 23 GemHVO geregelt. Diese sind jedoch nicht mit der Allgemeinen Rücklage des alten Haushaltsrechts vergleichbar.

5.2 Sonderposten

Empfangene Investitionszuweisungen und – beiträge werden als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgelöst.

Sonderposten werden in der Bilanz zwischen der Kapitalposition und den Rückstellungen bilanziert. Durch diese Positionierung wird verdeutlicht, dass Sonderposten weder dem Eigenkapital noch dem Fremdkapital eindeutig zugeordnet werden können.

Sonderposten für Investitionszuweisungen	8.733.434,23 EUR
---	-------------------------

Investitionszuweisungen werden bilanziert, wenn die Zuwendung dem Grund und der Höhe nach konkret feststeht. Bei Sonderposten für Investitionszuweisungen handelt es sich um Mittel, die die Stadt Weinstadt für die Finanzierung von Investitionen erhalten hat.

Sonderposten für Investitionsbeiträge	9.926.493,22 EUR
--	-------------------------

Als Investitionsbeiträge gelten die Erschließungsbeiträge, die bei der Erschließung eines Baugebiets anfallen.

Sonstige Sonderposten**1.632.181,98 EUR**

Hierzu gehören sämtliche Sonderposten in Zusammenhang mit unentgeltlichem Erwerb einschließlich Geldspenden. Außerdem werden auf diesem Posten Investitionszuwendungen gebucht, solange sie als Sonderposten im Bau einzustufen sind. Sie werden erst mit Fertigstellung der Anlage auf den entsprechenden Sonderposten für Investitionszuweisungen oder -beiträge umgebucht.

5.3 Rückstellungen

Für ungewisse Verbindlichkeiten und für Aufwendungen, die wirtschaftlich dem abschließenden Haushaltsjahr zuzuordnen sind, jedoch hinsichtlich ihrer Höhe und/oder ihrer Fälligkeit ungewiss sind, sind Rückstellungen zu bilden. Mit einer Inanspruchnahme der Kommune muss ernsthaft zu rechnen sein. §41 Abs.1 GemHVO regelt für welche ungewisse Verbindlichkeiten und unbestimmte Aufwendungen Rückstellungen gebildet werden müssen.

Lohn- und Gehaltsrückstellungen**35.873,99 EUR**

Im Fall der Lohn- und Gehaltsrückstellungen handelt es sich um eine Pflichtrückstellung für Mitarbeiter in Altersteilzeit. Im sogenannten „Blockmodell“ teilt sich die Altersteilzeit in eine Beschäftigungs- und eine Freizeitphase. Da der Mitarbeiter auch in der Freizeitphase Lohnzahlungen erhält, müssen diese in der Beschäftigungsphase „angespart“ werden.

Sonstige Rückstellungen**83.000,00 EUR**

Hier handelt es sich um Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren, die nach §41 Abs.2 GemHVO als Wahlrückstellungen gelten. Rückstellungen für Rechtsstreitigkeiten wurden zum Bilanzstichtag für ein anhängiges Verfahren im Bereich des Hochbauamtes und ein Verfahren im Bereich des Ordnungsamtes gebildet.

5.4 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind Verpflichtungen, die am Abschlussstichtag der Höhe und der Fälligkeit gewiss sind.

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen**15.740.970,09 EUR**

Landesbank Baden-Württemberg	394.560,93 EUR
HSH Nordbank	54.094,57 EUR
Landeskreditbank Karlsruhe	21.670,29 EUR
Volksbank Stuttgart eG	486.136,79 EUR
DG-Hypothekenbank Hamburg	280.181,69 EUR
Kreditanstalt für Wiederaufbau kfw	7.387.825,00 EUR
WL Bank	7.040.000,00 EUR
Kommunaler Versorgungsverband	76.500,82 EUR

Neben den Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen bei Kreditinstituten wird unter dieser Position auch die Kreditverbindlichkeit gegenüber der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands ausgewiesen.

Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	4.439.907,29 EUR
Darlehen Bayern-Grund	525.999,88 EUR
Birkel-Areal	3.574.500,00 EUR
Erschließung Halde V	339.407,41 EUR

Der Eröffnungsbilanzwert für das Darlehen Bayern-Grund und das kreditähnliche Rechtsgeschäft Birkel-Areal zum 01.01.2018 entspricht dem Endwert aus der letzten kameralen Jahresrechnung 2017.

Vor- und Zwischenfinanzierungen von Erschließungsmaßnahmen im Wege einer Sonderfinanzierung müssen als kreditähnliches Rechtsgeschäft im Haushalt der Kommune abgebildet werden. Dies ist bei der Erschließung des Baugebiets Halde V der Fall. Der Wert entspricht den Geschäftsvorfällen der Stadt aus der Kontoabrechnung der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH zum 31.12.2017.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-3.892,97 EUR
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	45.185,28 EUR
Sonstige Verbindlichkeiten	57.200,46 EUR

Eine Verbindlichkeit aus Lieferung und Leistung entsteht, wenn eine Leistung bereits erbracht wurde und die Rechnung bis zum Jahresabschluss vorliegt, jedoch noch nicht bezahlt wurde.

Unter Sonstigen Verbindlichkeiten versteht man einen Sammelposten für alle übrigen Verbindlichkeiten, die nicht anderweitig zugeordnet werden können. Hier werden Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit durchlaufenden Geldern (früher Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge) abgebildet.

Die Verbindlichkeiten wurden in Höhe der tatsächlichen Zahlungsverpflichtung bilanziert.

5.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Passive Rechnungsabgrenzungsposten	3.344.917,82 EUR
---	-------------------------

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten werden Einzahlungen vor dem Eröffnungsbilanzstichtag bilanziert, die Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Termin darstellen.

Hierunter fallen insbesondere die im Friedhofsbereich vereinnahmten Grabnutzungsgebühren, die in vollem Umfang bereits bei der Bestattung errichtet werden, jedoch im neuen Haushaltsrecht über die gesamte Nutzungsdauer periodengerecht dem Ertrag in den Folgejahren zuzuordnen sind.

6. Anhang bzw. Pflichtanlagen

6.1 Forderungsübersicht § 55 Abs. 1 GemHVO

Art der Forderungen	Stand zum 01.01.2018 EUR
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen	455.339,08
2. Forderungen aus Transferleistungen	
3. Privatrechtliche Forderungen	10.888,87
Summe aller Forderungen	466.227,95

6.2 Vermögensübersicht § 55 Abs. 1 GemHVO

Vermögen	Anschaffungs- und Herstel- lungskosten	Vermögens- veränderungen	Restbuchwerte zum 31.12.2017
	EUR		
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	513.955,24	117.978,52	395.976,72
2. Sachvermögen (ohne Vorräte)	295.501.564,19	128.697.529,37	166.804.034,82
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	19.978.731,10	45.734,00	19.932.997,10
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	103.034.978,77	45.879.214,06	57.155.764,71
2.3 Infrastrukturvermögen	157.026.494,16	76.388.553,03	80.637.941,13
2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	3.143.494,14	1.545.637,46	1.597.856,68
2.5 Kunstgegenstände, Kunstdenkmäler	624.681,26	860,00	623.821,26
2.6 Maschinen und technische Anlagen	2.126.863,43	980.630,59	1.146.232,84
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattungen	5.456.272,67	3.856.900,23	1.599.372,44
2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	4.110.048,66		4.110.048,66
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)	6.220.538,25		6.220.538,25
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen			
3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	107.367,59		107.367,59
3.3 Sondervermögen	3.550.000,00		3.550.000,00
3.4 Ausleihungen	2.563.170,66		2.563.170,66
3.5 Wertpapiere			
Insgesamt	302.236.057,68	128.815.507,89	173.420.549,79

6.3 Schuldenübersicht § 55 Abs. 2 GemHVO

Art der Schulden	Stand zum 01.01.2018	Davon Tilgungszahlungen mit einem Zahlungsziel		
		Bis zu 1 Jahr	Über 1 bis 5 Jahre	Mehr als 5 Jahre
EUR				
1.1 Anleihen				
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen				
1.2.1 Bund				
1.2.2 Land				
1.2.3 Gemeinden und Gemeindeverbände				
1.2.4 Zweckverbände und dergleichen				
1.2.5 Kreditinstitute	15.664.469,27			15.664.469,27
1.2.6 sonstige Bereiche	76.500,82			76.500,82
1.3 Kassenkredite				
1.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	4.439.907,29		4.439.907,29	
Schulden gesamt Kernhaushalt	20.180.877,38		4.439.907,29	15.740.970,09

nachrichtlich:

Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung

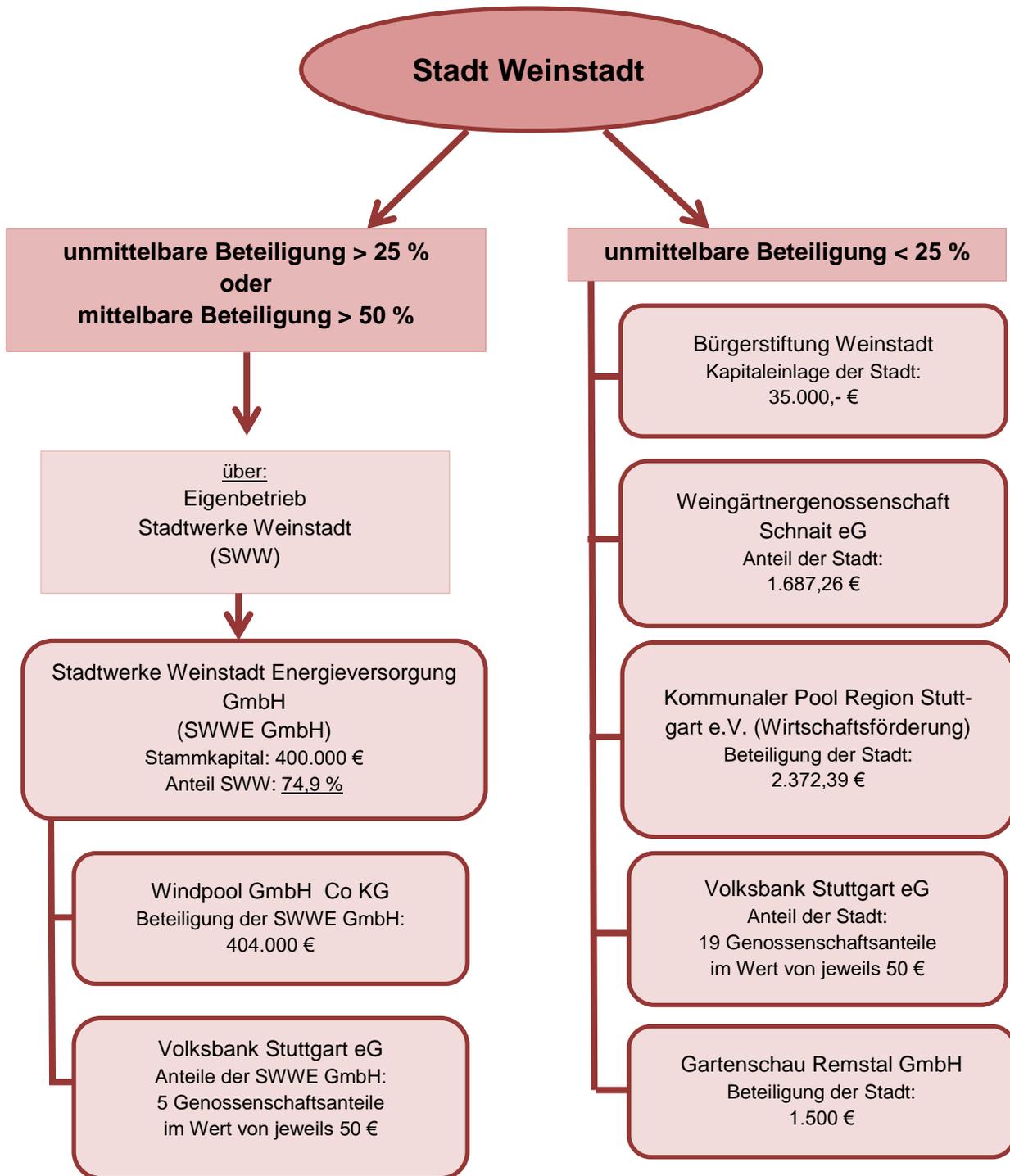
Eigenbetrieb Stadtentwässerung				
2.1 Anleihen				
2.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	21.774.756,19	1.895.565,00	4.651.000,00	15.228.191,00
2.3 Kassenkredite				
2.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften				
Schulden gesamt Eigenbetrieb SEW	21.774.756,19	1.895.565,00	4.651.000,00	15.228.191,00

Eigenbetrieb Stadtwerke				
2.1 Anleihen				
2.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	17.273.682,28	1.118.868,33	3.523.329,29	12.631.484,86
2.3 Kassenkredite				
2.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften				
Schulden gesamt Eigenbetrieb SSW	17.273.682,28	1.118.868,33	3.523.329,29	12.631.484,86

3.1 Anleihen				
3.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	54.789.408,57	3.014.433,33	8.174.329,29	43.600.645,95
3.3 Kassenkredite				
3.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	4.439.907,29		4.439.907,29	
Zwischensumme 3.1 + 3.2 + 3.3 + 3.4	59.299.315,86	3.014.433,33	12.614.236,58	43.600.645,95
Abzüglich Schulden zwischen Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnungen	2.558.569,00			2.558.569,00
Schulden gesamt	56.670.746,86	3.014.433,33	12.614.236,58	41.042.076,95

6.4 Beteiligungsübersicht

Übersicht über die Beteiligungen der Stadt Weinstadt
zum 01.01.2018



6.5 Rückstellungen § 41 GemHVO

Art der Rückstellungen	Stand zum 01.01.2018 EUR
1. Rückstellungen gemäß § 41 Absatz 1 GemHVO	35.873,99
1.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	35.873,99
1.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen	0
1.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	0
1.4 Gebührenüberschussrückstellungen	0
1.5 Altlastensanierungsrückstellungen	0
1.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen	0
2. Weitere Rückstellungen gemäß § 41 Absatz 2 GemHVO	83.000
1.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	83.000
Rückstellungen gesamt	118.873,99

6.6 Bürgschaftsübersicht

Nach § 88 Abs. 2 GemO darf die Gemeinde Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Übernahme bedarf grundsätzlich der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Darlehensnehmer	Bank	Stand der Bürgschaftsüber- nahme zum 31.12.2017 EUR
Kreisbau GmbH Luitgardstraße	L-Bank	3.026.261,19
Birkel-Areal STEG	Kreissparkasse WN	3.574.500,00
Stadtwerke W Energieversorgung GmbH	Volksbank Stuttgart eG	2.297.290,00
Stadtwerke W Energieversorgung GmbH	Volksbank Stuttgart eG	560.000,00
LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH	Volksbank Stuttgart eG	6.700.000,00
Bürgschaften gesamt		16.158.051,19

6.7 Organe der Stadt § 53 Abs. 2 Nr. 8 GemHVO

Dem **Gemeinderat** der Stadt Weinstadt gehörten Stand 01.01.2018 (Einführung Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen) folgende Mitglieder an:

1. Bachteler, Theo	SPD
2. Dippon, Bernhard	CDU
3. Dippon, Friedrich	CDU
4. Dippon, Sabine	FWW
5. Dobler, Markus	CDU
6. Felger, Christian	CDU
7. Forster, Wolf-Dieter	SPD
8. Gaiser, Karin	CDU
9. Gaupp, Volker	CDU
10. Groß, Doris	GOL
11. Häcker, Ernst	CDU
12. Klöpfer, Petra	SPD
13. Kuhnle, Daniel	FWW
14. Künkele, Julian	SPD
15. Oesterle, Christof	GOL
16. Olofsson, Hakan	CDU
17. Randler, Hans	SPD
18. Randler, Tibor	FWW
19. Dr. Rebmann, Annette	GOL
20. Schurrer, Isolde	FWW
21. Schnaitmann, Richard	FWW
22. Dr. Siglinger, Manfred	GOL
23. Steiner, Ina	GOL
24. Weller, Rolf	FWW
25. Witzlinger, Ulrich	CDU
26. Zimmerle, Armin	FWW

Dem **Gemeinderat** der Stadt Weinstadt gehörten Stand 28.10.2021 (Beschluss Eröffnungsbilanz) folgende Mitglieder an:

1. Bernhardt, Hanna	GOL
2. Dippon, Friedrich	CDU
3. Dobler, Markus	CDU
4. Felger, Christian	CDU
5. Gaupp, Volker	CDU
6. Groß, Doris	GOL
7. Häcker, Ernst	CDU
8. Häcker, Jens	FWW
9. Herbrich, Samuel	CDU
10. Hoffmann, Uwe	FWW
11. Hubschneider, Larissa	GOL
12. Koch, Michael	FWW
13. Künkele, Julian	SPD
14. Mayenburg, Daniela	CDU
15. Nitsch, Denise	SPD
16. Oesterle, Christof	GOL
17. Randler, Hans	SPD
18. Dr. Rebmann, Annette	GOL
19. Schnaitmann, Richard	FWW
20. Schurrer, Isolde	FWW
21. Dr. Siglinger, Manfred	GOL
22. Steiner, Ina	GOL
23. Weber, Andrea	SPD
24. Widmayer, Daniel	FWW
25. Witzlinger, Ulrich	CDU
26. Zimmerle, Armin	FWW

Oberbürgermeister

Seit dem 13. Dezember 2016 lenkt **Oberbürgermeister Michael Scharmann** die Geschicke der Stadt Weinstadt. Als Oberbürgermeister vertritt und repräsentiert er die Stadt, er leitet die Stadtverwaltung und ist stimmberechtigter Vorsitzender des Gemeinderats.

Beigeordneter

Am 18. November 2010 wurde **Thomas Deißler** zum Ersten Bürgermeister der Stadt Weinstadt gewählt und trat sein Amt zum 07. Februar 2011 an. Am 29.11.2018 fand die Wiederwahl im Gemeinderat statt.